

Informationsveranstaltung

**Weiterentwicklung des Hilfesystems nach
§§ 67 ff. SGB XII**

Hannover, 18.11.2025 und 29.01.2026



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Gemeinsame Veranstaltung von

- Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
- Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

als Vertreter der UAG 67 zur Weiterentwicklung des Hilfesystems

Für

- die vom Land herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kommunen (sowie Kommunen, die im Rahmen der Subdelegation tätig werden)
 - Leistungserbringer im Hilfefeld nach §§ 67 ff. SGB XII
-

Gliederung

1. LRV und Weiterentwicklung
2. Rechtliche Einordnung und Struktur
3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
4. Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
6. Ablauf des Hilfeprozesses
7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess
9. Ausblick

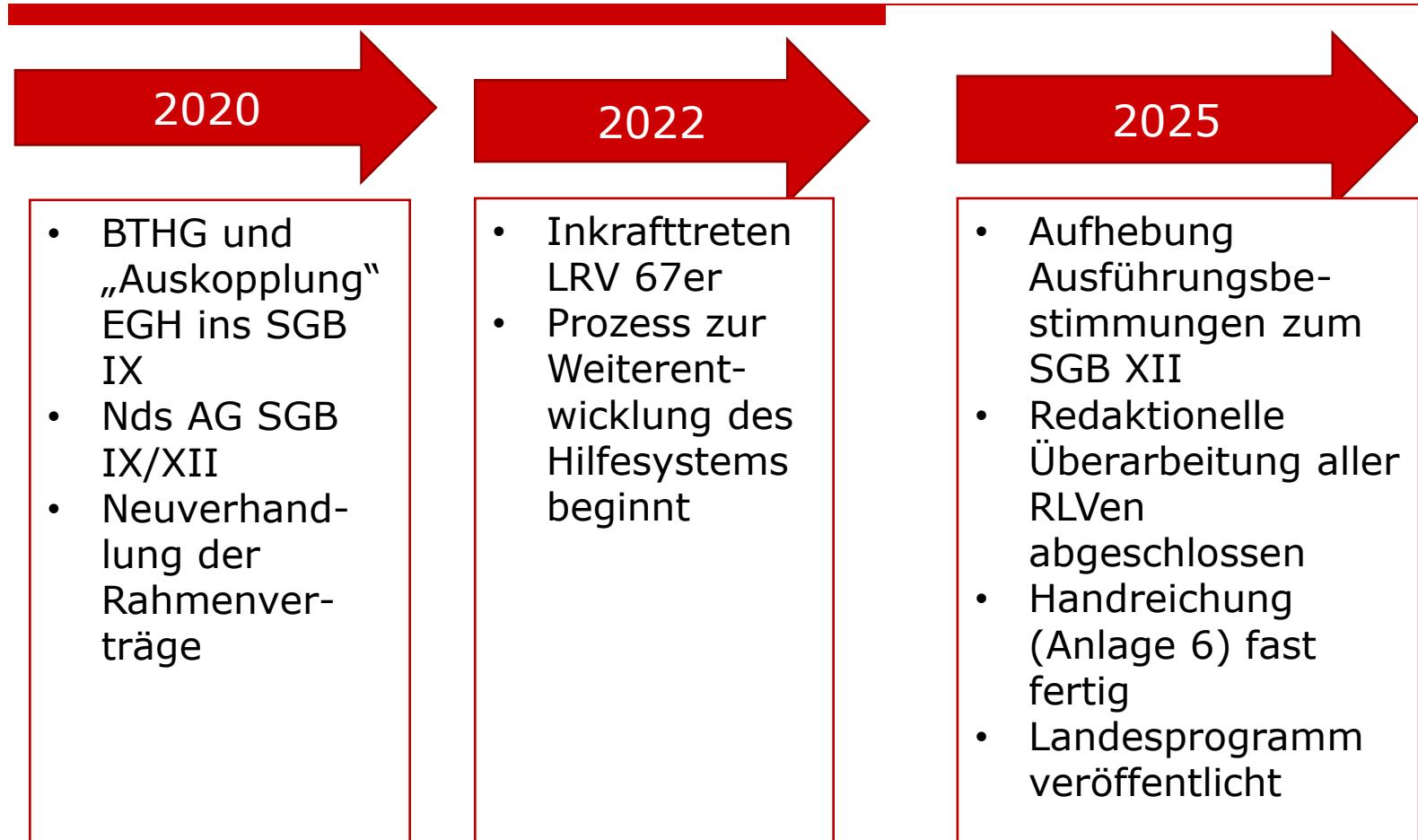


Gliederung

- 1. LRV und Weiterentwicklung**
2. Rechtliche Einordnung und Struktur
3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
4. Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
6. Ablauf des Hilfeprozesses
7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess
9. Ausblick



1. LRV und Weiterentwicklung



Gliederung

- 1. LRV und Weiterentwicklung**
- 2. Rechtliche Einordnung und Struktur**
- 3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“**
- 4. Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer**
- 5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt**
- 6. Ablauf des Hilfeprozesses**
- 7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente**
- 8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess**
- 9. Ausblick**



2. Rechtliches und Struktur

Hilfen nach dem 8. Kapitel SGB XII:

- Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Heranziehung der Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe
- Leistungserbringer als Vertragspartner der örtlichen Träger der Sozialhilfe
- Umsetzungsverantwortung der Kommunen im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung
- Land als Fachaufsicht
- Erstmals eigenständiger LRV 67er



2. Rechtliches und Struktur

Verfahren der Subdelegation und Rechtswirkung:

- Örtliche Träger der Sozialhilfe können ihre Mitgliedskommunen grundsätzlich zur Aufgabenwahrnehmung heranziehen (Subdelegation)
- Die Mitgliedskommunen führen dann die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe in dessen Namen aus und tragen eine Mitverantwortung
- Die Verantwortung zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen sowie für eine recht- und zweckmäßige Aufgabenerfüllung verbleibt beim örtlichen Träger der Sozialhilfe



2. Rechtliches und Struktur

Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

- 8. Kapitel SGB XII
- DVO gemäß § 69 SGB XII
- LRV 67er
- Aufgehoben: Nds. Ausführungsbestimmungen zum SGB XII
- Anlage 6 zum LRV: Handreichung zu den RLVen des LRV 67er – ersetzt die Nds. Ausführungsbestimmungen



2. Rechtliches und Struktur

Rechtliche Bedeutung der Anlage 6 (Handreichung)

- Zur Auslegung **für alle Vertragsparteien verbindlich** heranzuziehen
- Tritt an die Stelle der aufgehobenen Nds. Ausführungsbestimmungen zum 8. Kapitel SGB XII und geht insoweit teilweise über Erläuterungen zu den RLVen hinaus
- Living Document: Wird fortwährend aktualisiert

2. Rechtliches und Struktur

Anlage 6 zum LRV 67er (Handreichung)

- Bereits in der redaktionellen Überarbeitung hat sich das Grundverständnis der 67er Hilfen erheblich gewandelt
- Einzelne Erkenntnisse weichen ab von bisherigen Sichtweisen und langjähriger Verwaltungspraxis, daher wurden die Erkenntnisse in der Anlage 6 zum LRV zusammengestellt
- Bislang für RLV 4.1, 4.2 und 4.4 vollständig erarbeitet
- Abschließende Fertigstellung für alle RLV bis 30.06.2026
- Ergänzt um allgemeingültige Aussagen zum Verhältnis des 8. Kapitels SGB XII zu anderen Rechtskreisen



2. Rechtliches und Struktur

Wesentliche Inhalte des LRV:

- Gemeinsame Haltung in der Präambel:
 - Diskriminierungsfreie Teilhabe
 - Inklusiv ausgerichtete Leistungsangebote
(Teilhabemöglichkeit aller leistungsberechtigten Menschen unabhängig z. B. von einer Behinderung, ihrer kulturellen oder geschlechtlichen Identität)
- Verbindlich verankerter Gewaltschutz



2. Rechtliches und Struktur

Gemeinsame Kommission als zentrales Beschlussgremium

- Weiterentwicklung des LRV und seiner Anlagen per Beschluss
- Mitglieder: Vertretungen aller Vertragsparteien
- Tagt nicht öffentlich, verbindlich wirkende Beschlüsse werden veröffentlicht:

[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/wohnungslosenhilfe/informationen-für-leistungsträger-und-erbringer-im-bereich-der-67-ff-sgb-xii-246623.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/wohnungslosenhilfe/informationen-fur-leistungstrager-und-erbringer-im-bereich-der-67-ff-sgb-xii-246623.html)

- Kann Unterarbeitsgruppen (UAG) einsetzen zur Vorbereitung der Beschlüsse



2. Rechtliches und Struktur

Wesentliche Inhalte des LRV 67er:

- Leistungserbringung über Regelleistungsvereinbarungen (RLV): RLV 4.1 – 4.4
- LVen sind keine „Geheimdokumente“ – Arbeitsgrundlage für Mitarbeitende



2. Rechtliches und Struktur

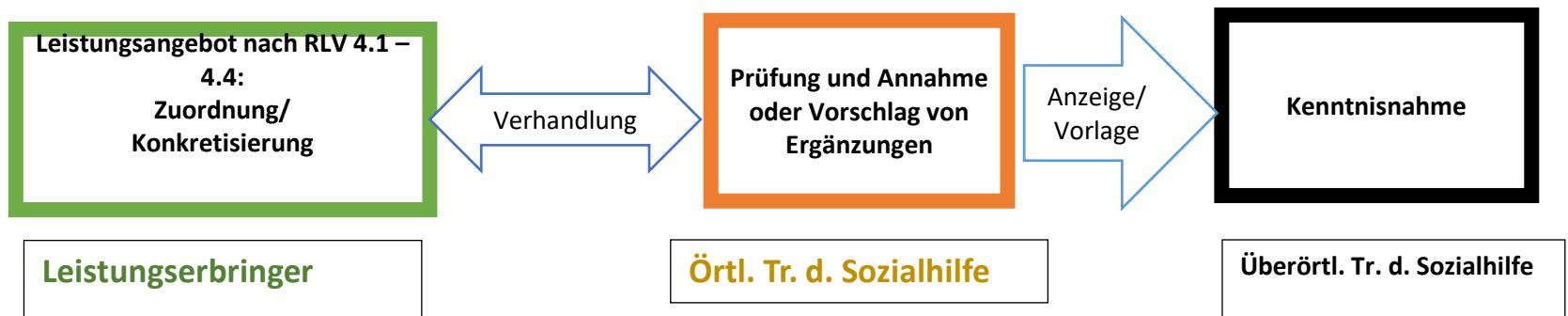
Wesentliche Inhalte des LRV 67er:

- Weiterentwicklung der RLVen in § 23 vertraglich festgelegt
- Anlage 6 des LRV (Handreichung zu den RLVen):
 - Zur Auslegung **für alle verbindlich** heranzuziehen – kein „nice to have“
 - Living Document
- Definiertes Verfahren zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen



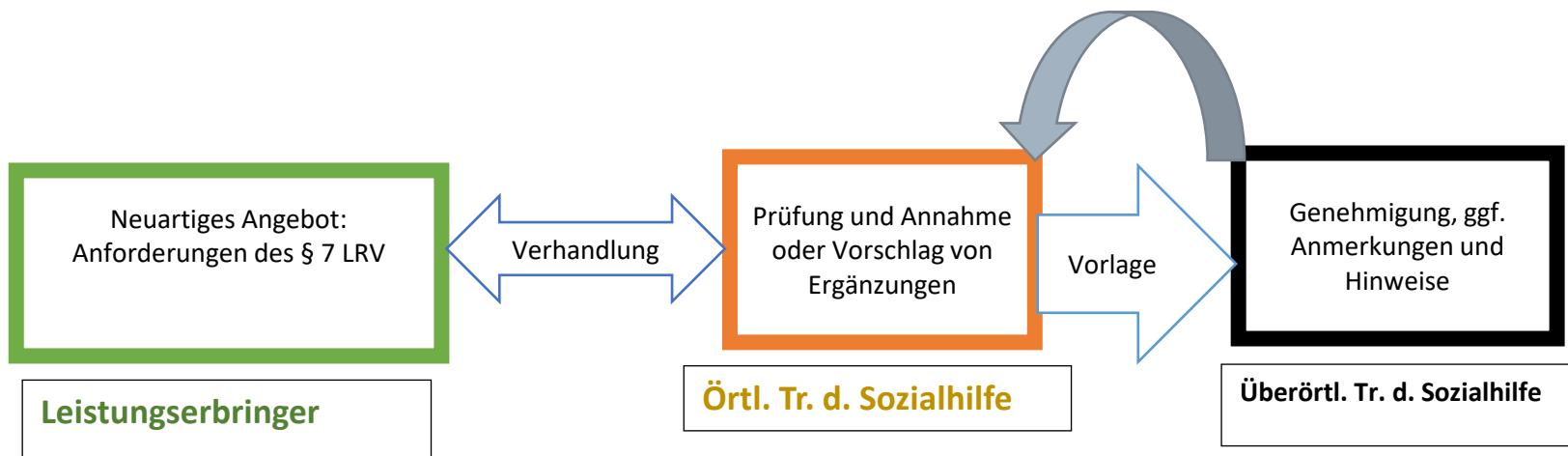
2. Rechtliches und Struktur

Verfahren bei Neuabschluss von RLVen: § 4 Abs. 1 Alt. 1 LRV:



2. Rechtliches und Struktur

Verfahren bei Abschluss neuartiger Leistungsvereinbarungen: § 4 Alt. 2 LRV



Achtung: abschließende Vorlage des Vertrages beim Land auch hier erforderlich!



Gliederung

1. LRV und Weiterentwicklung
2. Rechtliche Einordnung und Struktur
3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
4. Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
6. Ablauf des Hilfeprozesses
7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess
9. Ausblick



3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“

- Eingesetzt von der GK 67er
- Teilnehmende: Vertretungen der Parteien des LRV, beigezogene Expert:innen (z. B. kommunale Beteiligte, Einrichtungen des Hilfesystems, Expert:innen in eigener Sache)
- Berichtet an die GK
- Auftrag: Umsetzung des § 23 LRV – Weiterentwicklung des Hilfesystems
- UAG hat UUAGen (Anlage 6 & Barrierefreiheit) eingesetzt



3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“

- **Gemeinsame** Ist-Analyse Juni 2022
- Konsens (konstruktive Arbeitsweise)
- **„Miteinander und auf Augenhöhe“** für ein gemeinsames Ziel – ausgeprägte Akzeptanz für die jeweilige Rolle
- Arbeitsauftrag zunächst bis 31.12.2022, mittlerweile verlängert bis 31.12.2029
- Zunächst redaktionelle Überarbeitung der RLVen, anschließend konzeptionelle Weiterentwicklung
- Bislang fünf Zwischenberichte (an GK 67)
- Oktober 2025: Zusammenführung in einem Landesprogramm



Gliederung

1. LRV und Weiterentwicklung
2. Rechtliche Einordnung und Struktur
3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
4. Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
6. Ablauf des Hilfeprozesses
7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess
9. Ausblick



4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

- Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person, dem Träger der Sozialhilfe (herangezogene Kommunen) und dem Leistungserbringer (gemeinnützige oder private Träger).
- Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis findet Anwendung, wenn die Leistungen nicht durch den Träger der Sozialhilfe selbst erbracht werden, sondern sich dieser zur Leistungserbringung der Dienste Dritter bedient.
- Die Dreiecksbeziehung ist Ausfluss der staatlichen **Sicherstellungsverantwortung**.



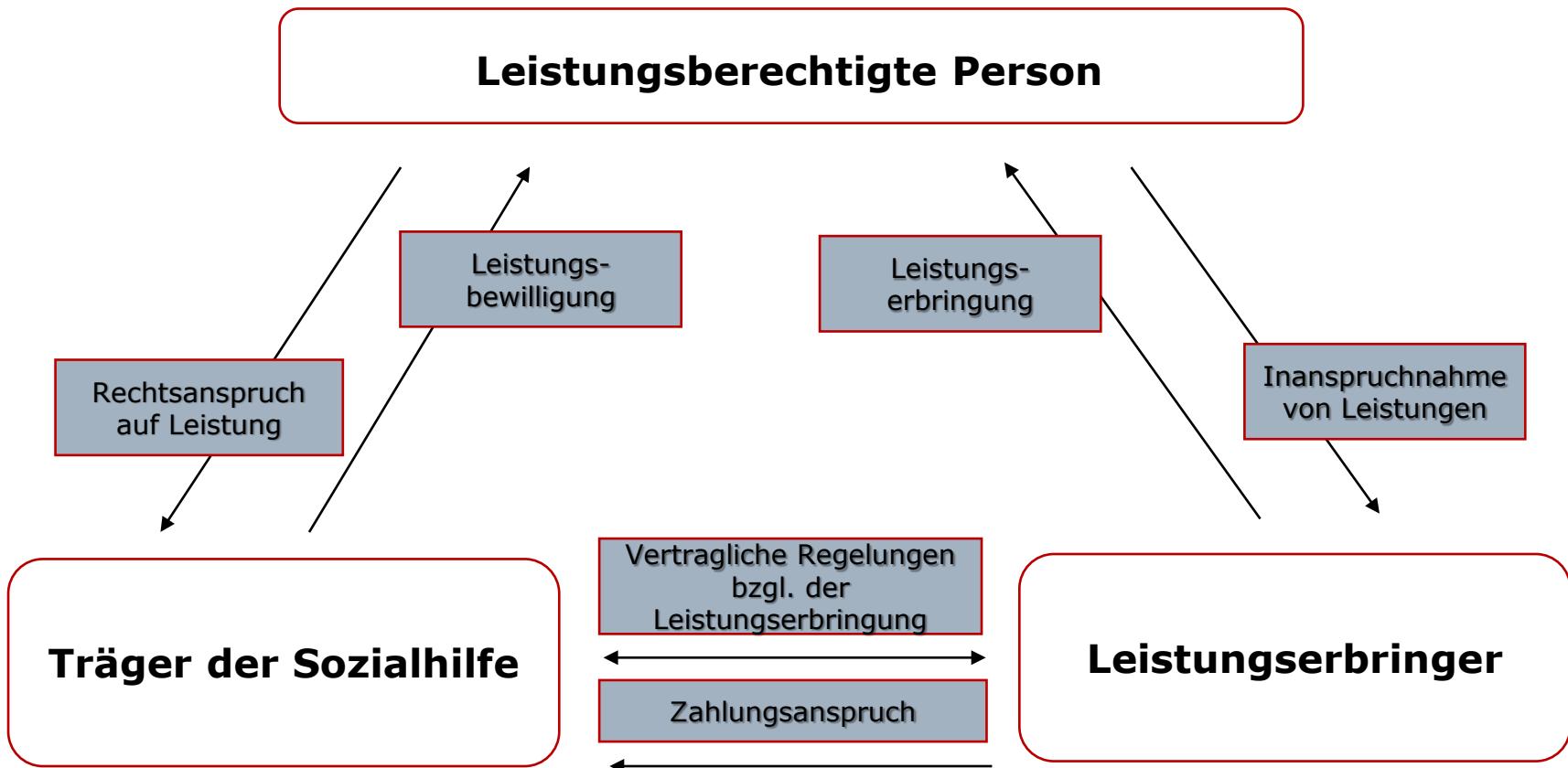
4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Sachleistungsprinzip

- Die Träger der Sozialhilfe erbringen die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII nicht als Geldleistung, sondern die Erbringung der Hilfe wird durch Verträge mit Leistungserbringern zur Bedarfsdeckung sichergestellt.
- Der Träger der Sozialhilfe darf die Leistungen nach dem 8.Kapitel SGB XII (§§ 67 ff. SGB XII) durch Leistungserbringer nur bewilligen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht.
- Untrennbarer Bestandteil des Sachleistungsprinzips ist die Übernahme der Vergütung an den Leistungserbringer durch den Träger der Sozialhilfe.



4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis



4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Verhältnis zwischen

**leistungsberechtigter
Person**

Träger der Sozialhilfe



Grundverhältnis - öffentlich-rechtliches Sozialrechtsverhältnis

- Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person
 - Verantwortung des Trägers der Sozialhilfe, dass dem Leistungsanspruch bedarfsgerecht entsprochen wird
 - Bewilligung von bestimmten Sozialleistungen durch den Träger der Sozialhilfe sowie Erklärung der Übernahme der Kosten, die durch die Erbringung der Hilfen durch den Leistungserbringer entstehen (Verwaltungsakt)
-

4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Verhältnis zwischen

**leistungsberechtigter
Person**

Leistungserbringer



Erfüllungsverhältnis

- Anspruch der leistungsberechtigten Person auf Erbringung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII durch den Leistungserbringer
 - Entstehung des Zahlungsanspruchs des Leistungserbringers durch Erbringung der Hilfen, gerichtet an den Sozialhilfeträger
-

4. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Verhältnis zwischen

Träger der Sozialhilfe

Leistungserbringer

Leistungsverschaffungsverhältnis:

- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags in Form von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im eigenen Namen
 - Unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der Sozialhilfe bei bestehendem Grundverhältnis mit der leistungsberechtigten Person durch Erbringung der Hilfen
 - Die Zahlung erfolgt ohne Umweg über die leistungsberechtigte Person direkt an den Leistungserbringer
 - Schiedsstelle SGB XII zur Konfliktlösung
-

Gliederung

1. LRV und Weiterentwicklung
2. Rechtliche Einordnung und Struktur
3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
4. Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
5. **Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt**
6. Ablauf des Hilfeprozesses
7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess
9. Ausblick



5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt

Perspektive auf den hilfesuchenden Menschen und das Hilfesystem

- Teilhabe statt Fürsorge
- Der Mensch mit seinen Bedarfen, Entwicklungsmöglichkeiten und Prioritäten steht im Mittelpunkt
- Der Mensch entscheidet für sich
- Der Mensch muss nicht „wohnfähig“ gemacht werden
- Wünsche und Grenzen sind zu respektieren und bestimmen die Prozesse



5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt

- Vertrauensverhältnis zwischen Mensch und Sozialarbeit ist Basis der Begleitung
- Gesamtverantwortung und Letztentscheidungsbefugnis des Trägers der Sozialhilfe fördert und lenkt das Verfahren
- Leistungserbringer und Träger der Sozialhilfe wirken vertrauensvoll und konstruktiv im Interesse des Menschen zusammen
- Den Menschen im Rahmen seiner Wünsche und Möglichkeiten einbeziehen



...gleich geht's weiter

Pause



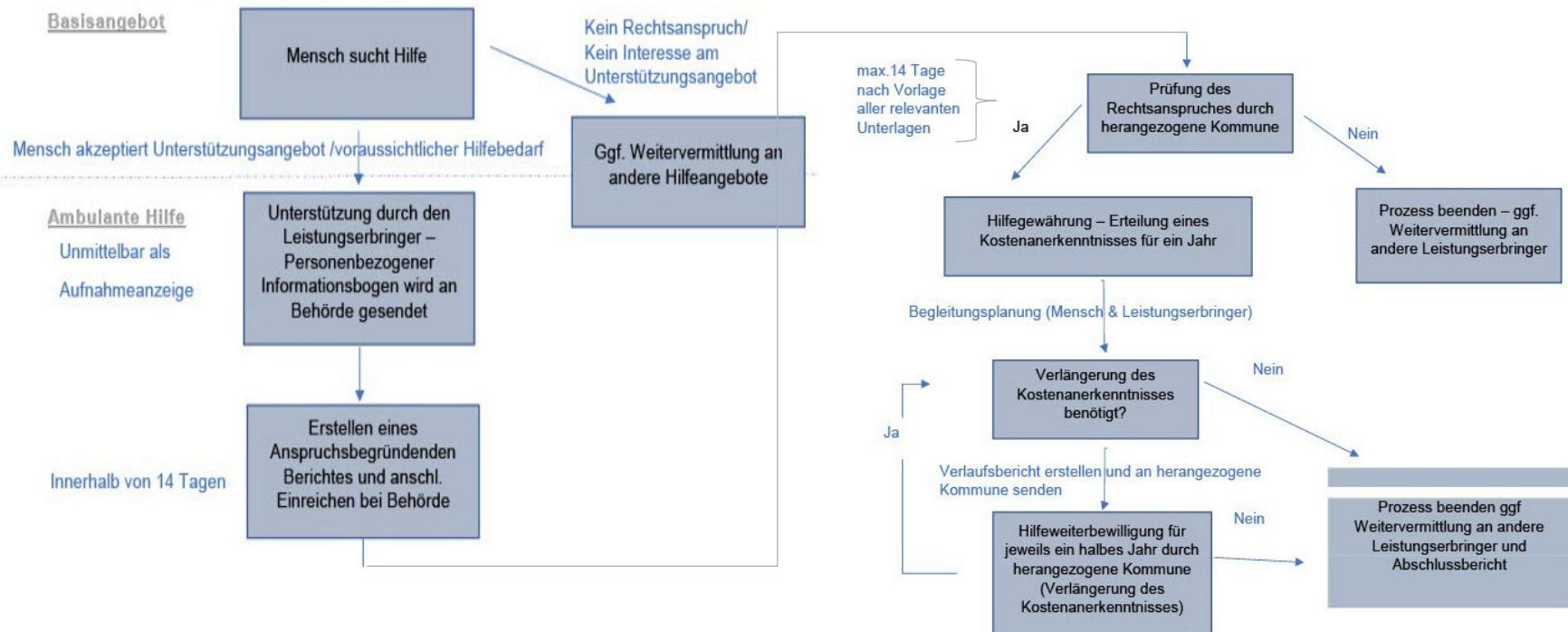
Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



6. Ablauf des Hilfeprozesses

Schaubild Aufnahme Leistungstyp 4.2: Ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. dem Nds. AG SGB IX/XII



Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente

LT

Grundsätze:

- ✓ Die ambulante flächenorientierte Hilfe ist eine gesteuerte Einzelfallhilfe
- ✓ Struktur, Qualität und Prozess sind verbindlich in RLV 4.2 geregelt
- ✓ Prozesssteuerung – landesweit verbindlich/einheitlich:
Vereinbarung zur Begleitungsplanung, der anspruchsbegründende Bericht und der Verlaufsbericht
- ✓ Außerdem: personenbezogener Informationsbogen, Abschlussbericht
- ✓ Der Gesamtplan tritt im Bedarfsfall (geeignete Fälle) ergänzend hinzu, ist aber kein zwingender Bestandteil des Hilfeprozesses

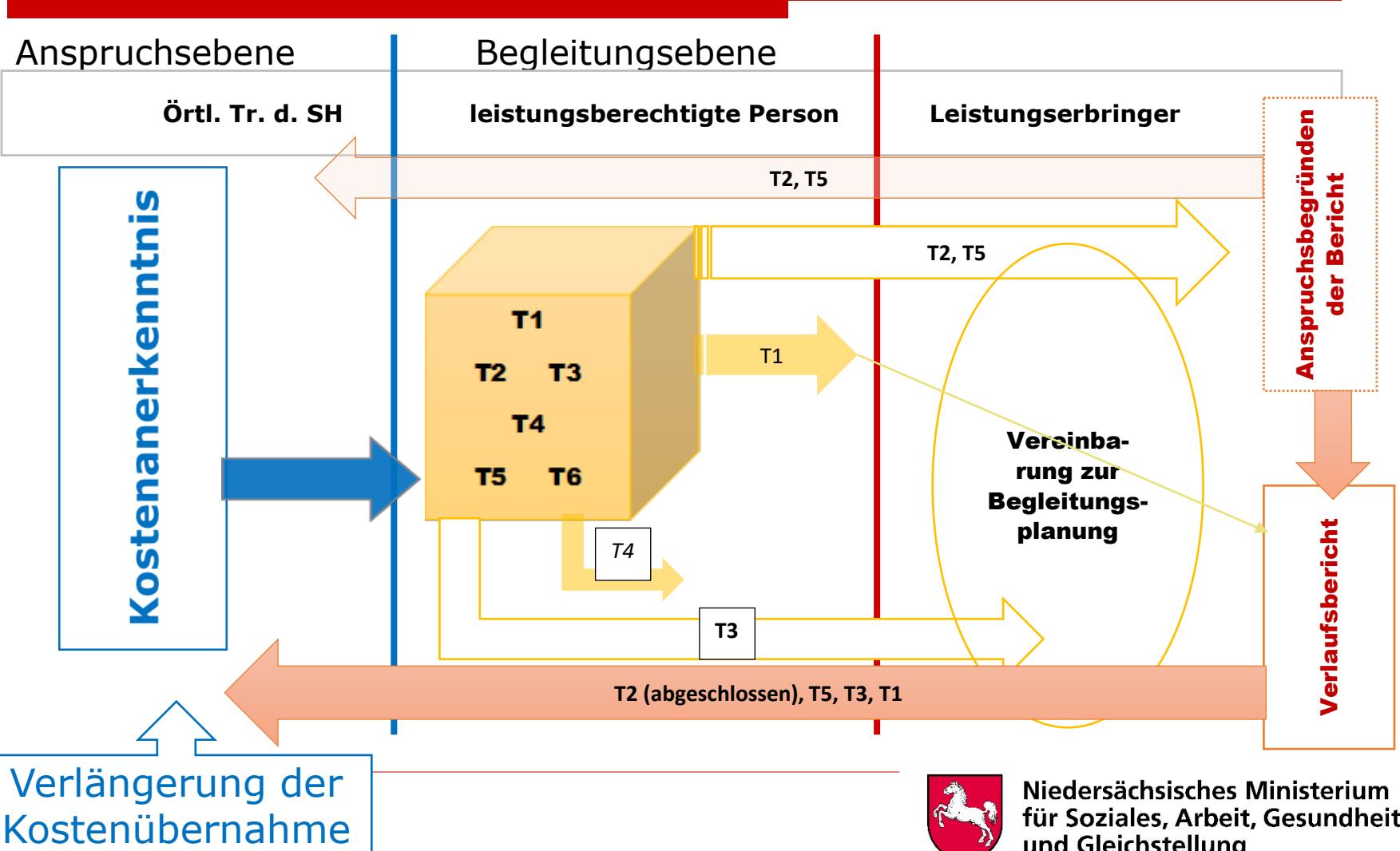


Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

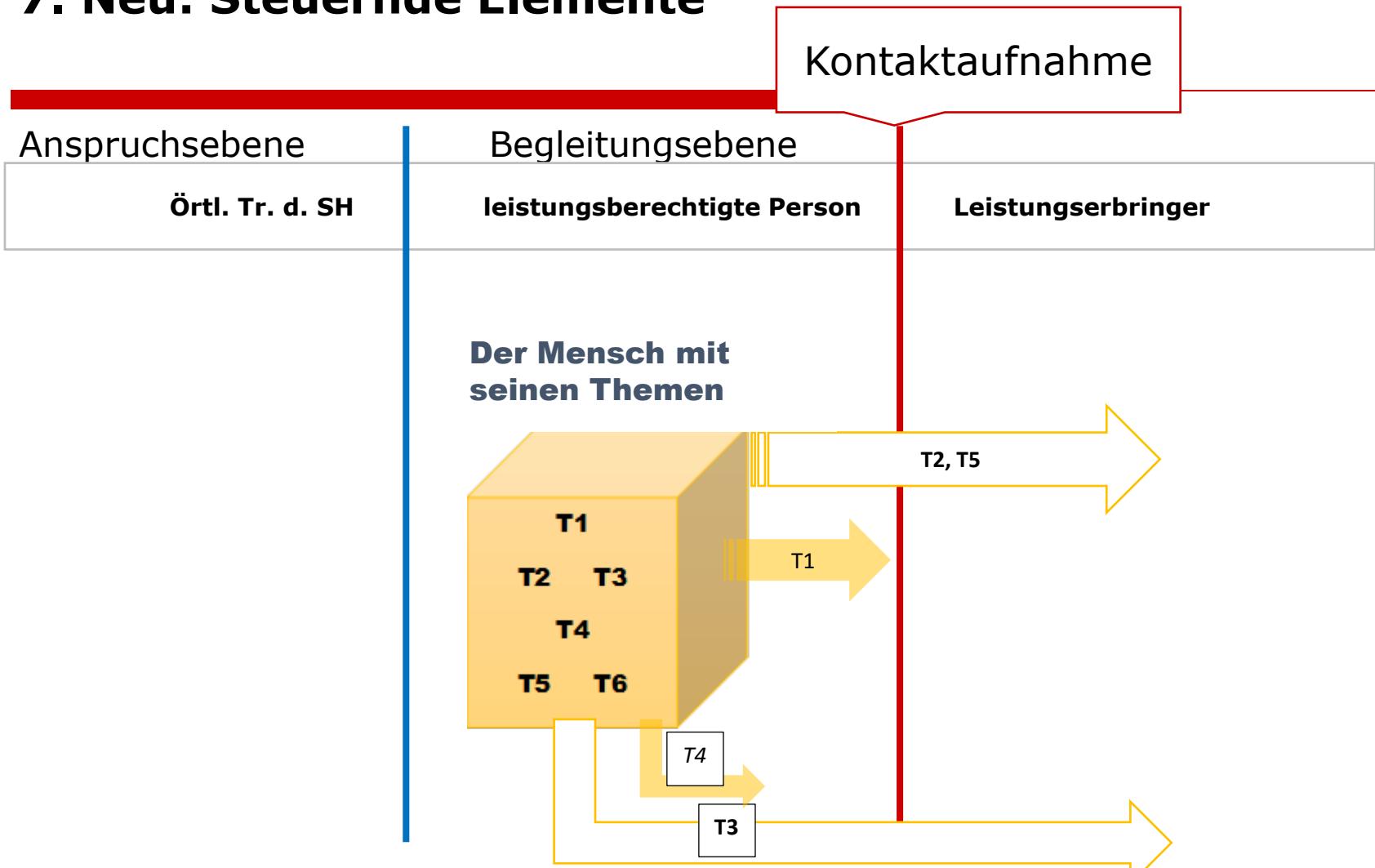
7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente

Anspruchsbegründender Bericht für besonderer sozialer Schwierigkeit <p><input type="checkbox"/> Ambulante flächenorientierte Hilfe <input type="checkbox"/> Stationäre Hilfe <input type="checkbox"/> Ambulante nachgehende Hilfe</p> <p>Name: _____ Vorname: _____</p> <p>Einrichtung: _____ Ansprechperson: _____</p> <p>Datum Antrag Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII _____ Zuständiger Träger Sozialhilfe: _____</p> <p>Besteht eine rechtliche Betreuung? <input type="checkbox"/> ja Seit w (Nach _____)</p> <p>Name, Vorname _____ Straße, Nr. _____</p> <p>Aufgabenkreise _____ Einwilligungsvorbehalt _____</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermögenssorge _____ <input type="checkbox"/> Gesundheits sorge _____ <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbestimmung _____ <input type="checkbox"/> Behördenangelegenheiten _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <p>Erklärungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass dieser anspruchsbegründeter Bericht erarbeitet wurde und ich diesen zur Kenntni <input type="checkbox"/> Ich bin einverstanden, dass er dem Träger Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII vorgelegt wird <p>Ort, Datum _____</p>	<p>Begleitungsplanung zur Schwierigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> Ambulante flächenorientierte Hilfe <input type="checkbox"/> Stationäre Hilfe <input type="checkbox"/> Ambulante nachgehende Hilfe</p> <p>Leistungsberechtigte Person</p> <p>Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____</p> <p>Hilfebeginn: _____ Bewilligungszeitraum: _____</p> <p>Einrichtung: _____</p> <p>Vorrausbericht für die Hilfe zur Überwindung be Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII</p> <p>Personenbezogen besonderer s</p> <p><input type="checkbox"/> Ambulante flächenorientierte Hilfe <input type="checkbox"/> Stationäre Hilfe <input type="checkbox"/> Ambulante nachgehende Hilfe</p> <p>Leistungsberechtigter</p> <p>Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____</p> <p>Hilfebeginn: _____ Bewilligungszeitraum: _____</p> <p>Einrichtung</p> <p><input type="checkbox"/> Ambulante fläche <input type="checkbox"/> Stationäre Hilfe <input type="checkbox"/> Ambulante nachg en Kommune)</p> <p>Sozialarbeit:</p> <p>Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____ Staaatangehörigkeit: _____</p> <p>Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____</p> <p>Vorrangiges Ziel der Hilfe (zum Zeitpunkt</p> <p><input type="checkbox"/> Abwendung drohender beso <input type="checkbox"/> Überwindung der besondere <input type="checkbox"/> Milderung der besonderen s <input type="checkbox"/> Verhütung von Verschlimme</p> <p>Lebensbereiche (nach Priorität</p> <p>Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus.</p> <p>Lebensbereiche (nach Priorität geordnet)</p> <p>Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus.</p>	<p>Abschlussbericht für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII</p> <p><input type="checkbox"/> Ambulante flächenorientierte Hilfe <input type="checkbox"/> Stationäre Hilfe <input type="checkbox"/> Ambulante nachgehende Hilfe</p> <p>Leistungsberechtigte Person</p> <p>Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____</p> <p>Hilfebeginn: _____ Hilleende: _____</p> <p>Einrichtung: _____</p> <p>Sozialarbeit:</p> <p>Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____</p> <p>Grund für Hilfeende beim Leistungserbringer in dem oben genannten Leistungstyp</p> <p><input type="checkbox"/> Planmäßige Beendigung <input type="checkbox"/> Abbruch durch Klient*in <input type="checkbox"/> Abbruch durch Einrichtung <input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Einrichtungswechsel)</p> <p>Stand des Hilfeprozesses zum Hilfeende</p> <p><input type="checkbox"/> Vermittlung an Maßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems <input type="checkbox"/> Vermittlung an Maßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems <input type="checkbox"/> Verhütung von Verschlimmerung der besonderen sozialen Schwierigkeiten <input type="checkbox"/> Sonstiges</p>
--	---	---

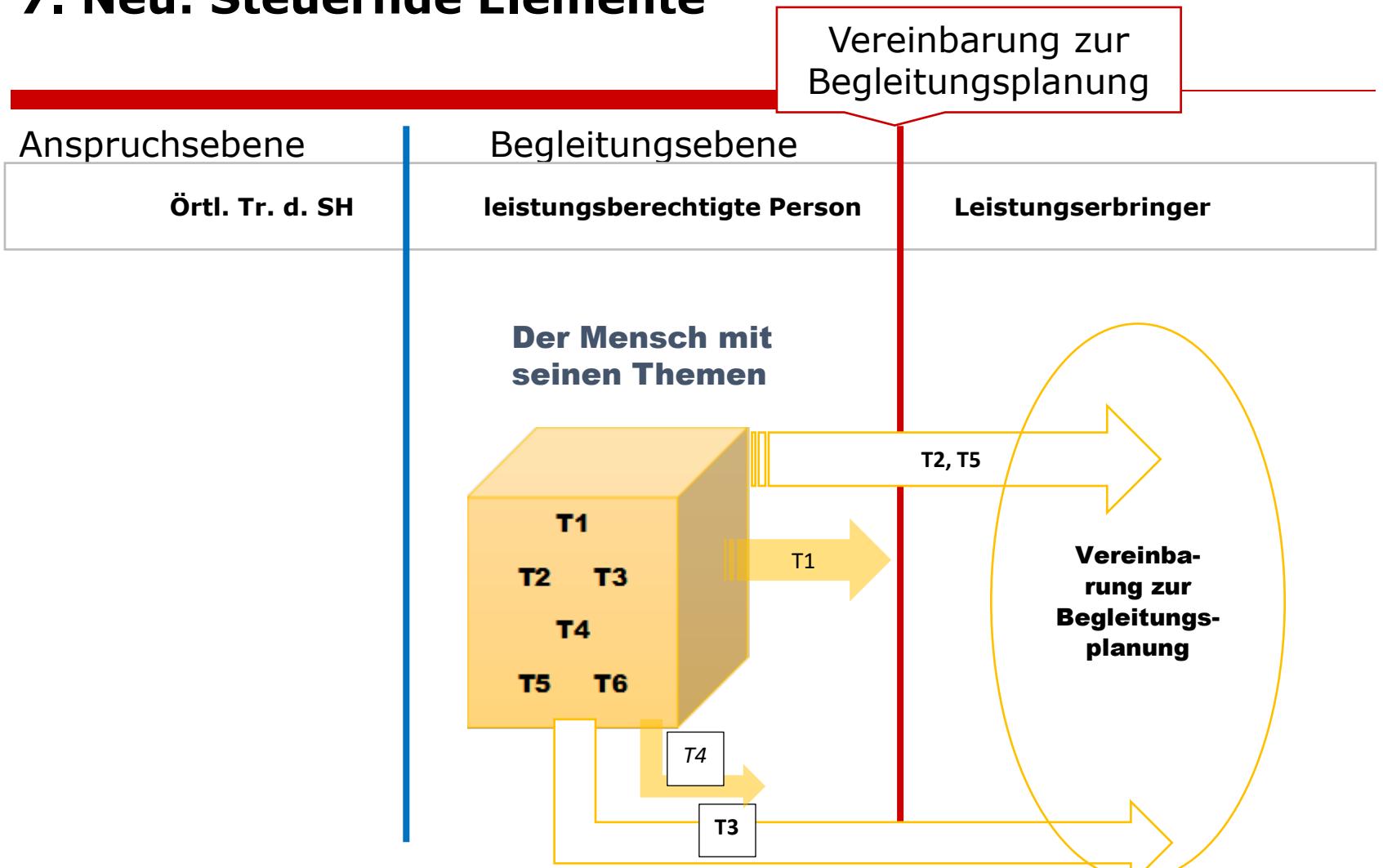
7. Neu: Steuernde Elemente



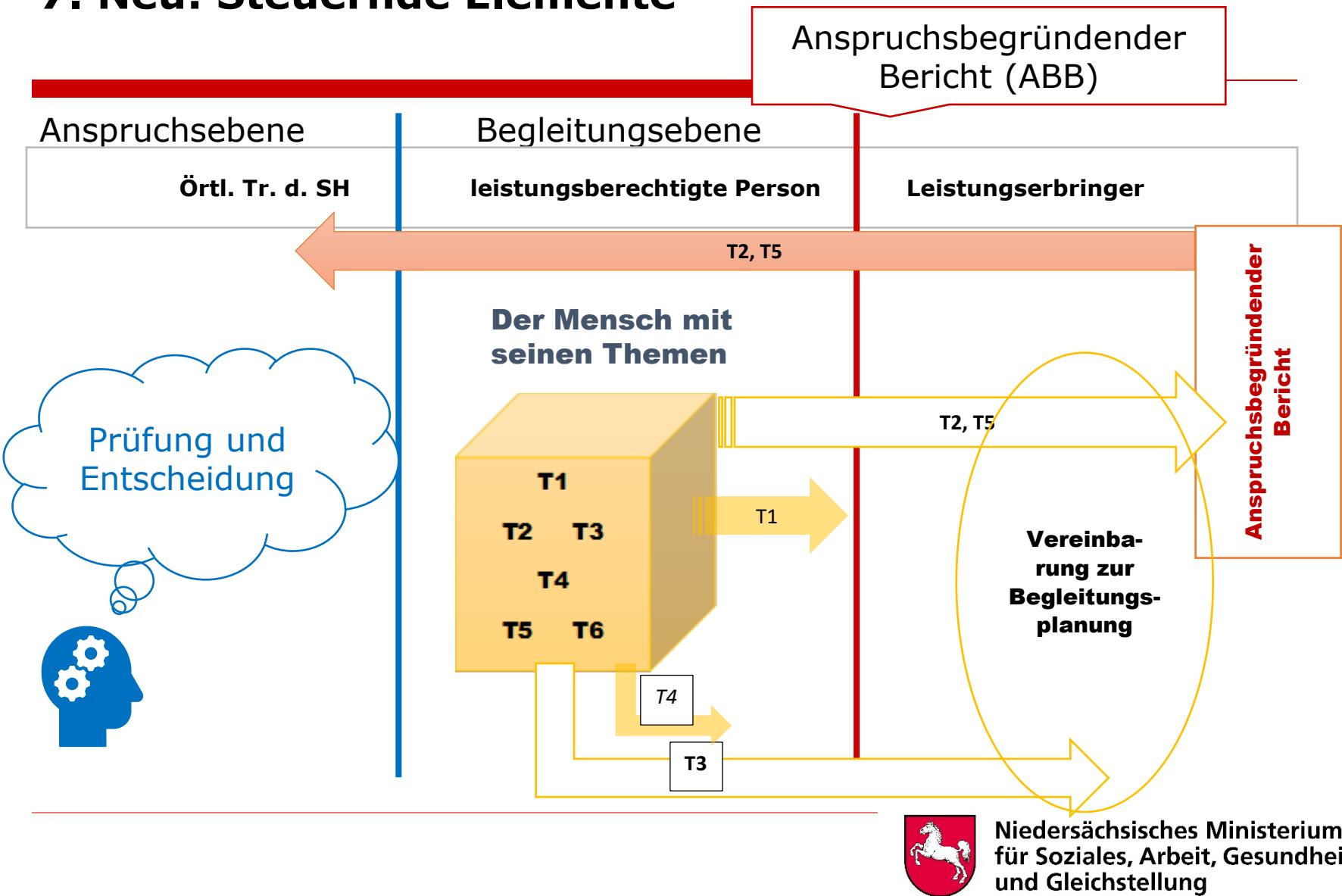
7. Neu: Steuernde Elemente



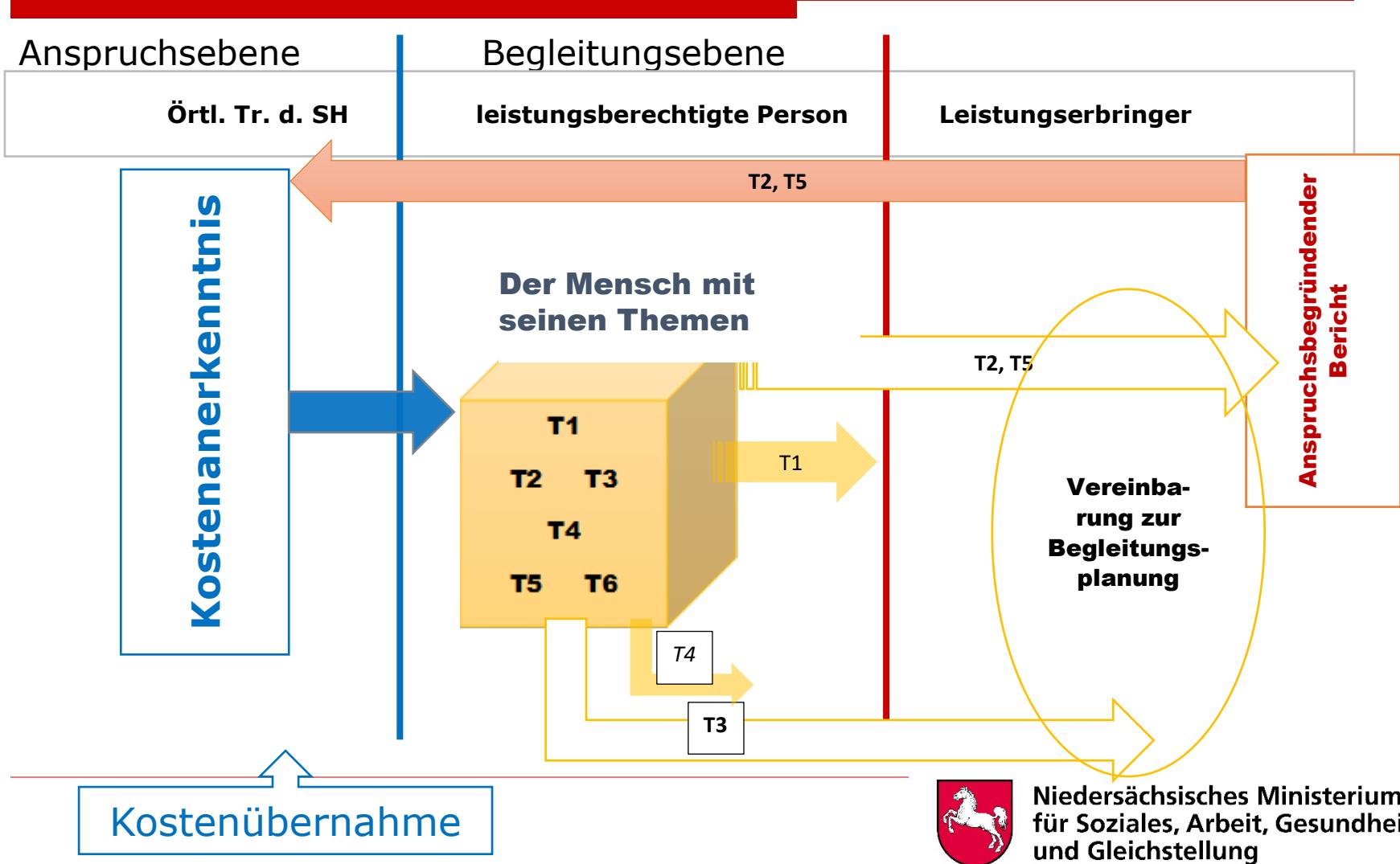
7. Neu: Steuernde Elemente



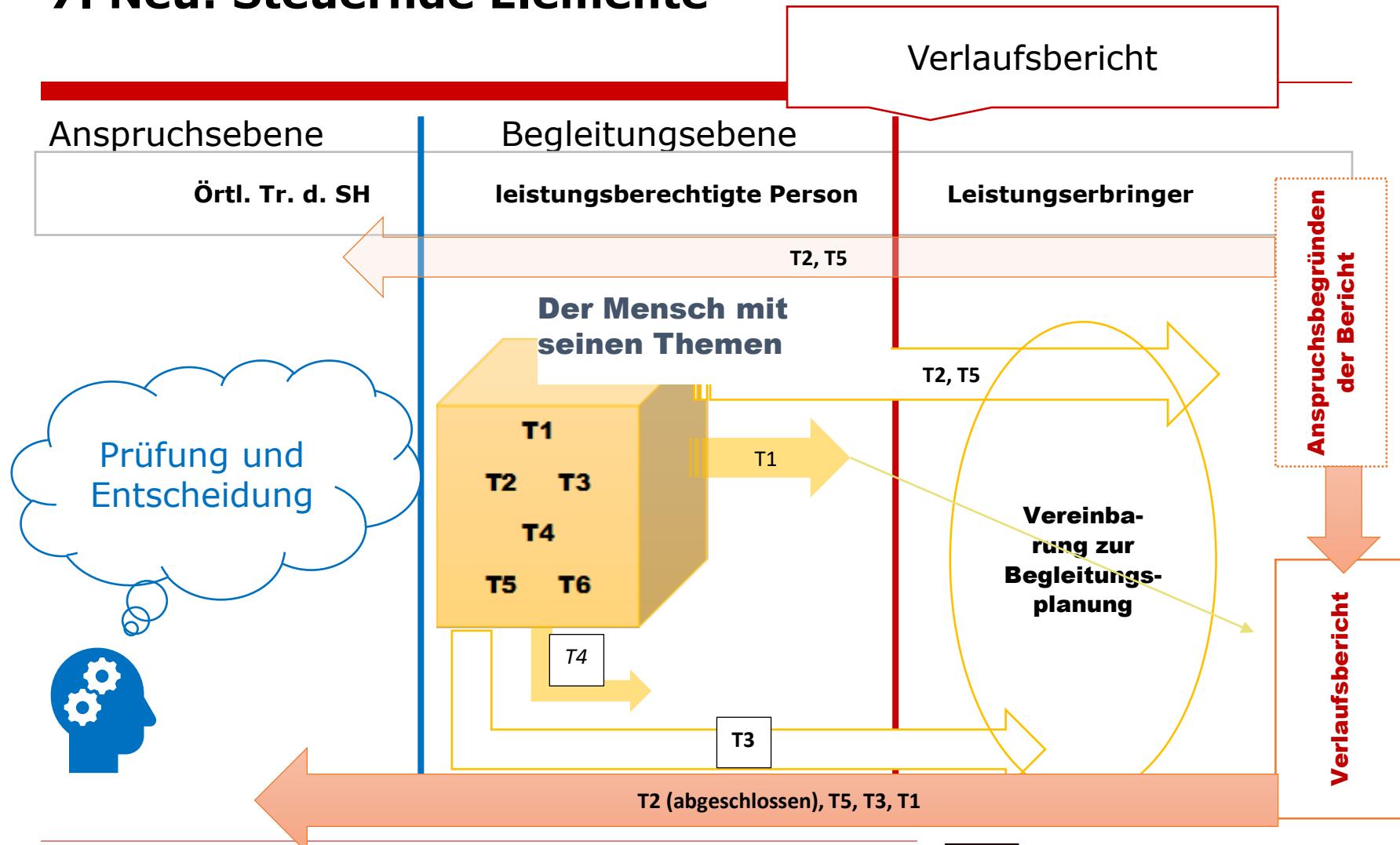
7. Neu: Steuernde Elemente



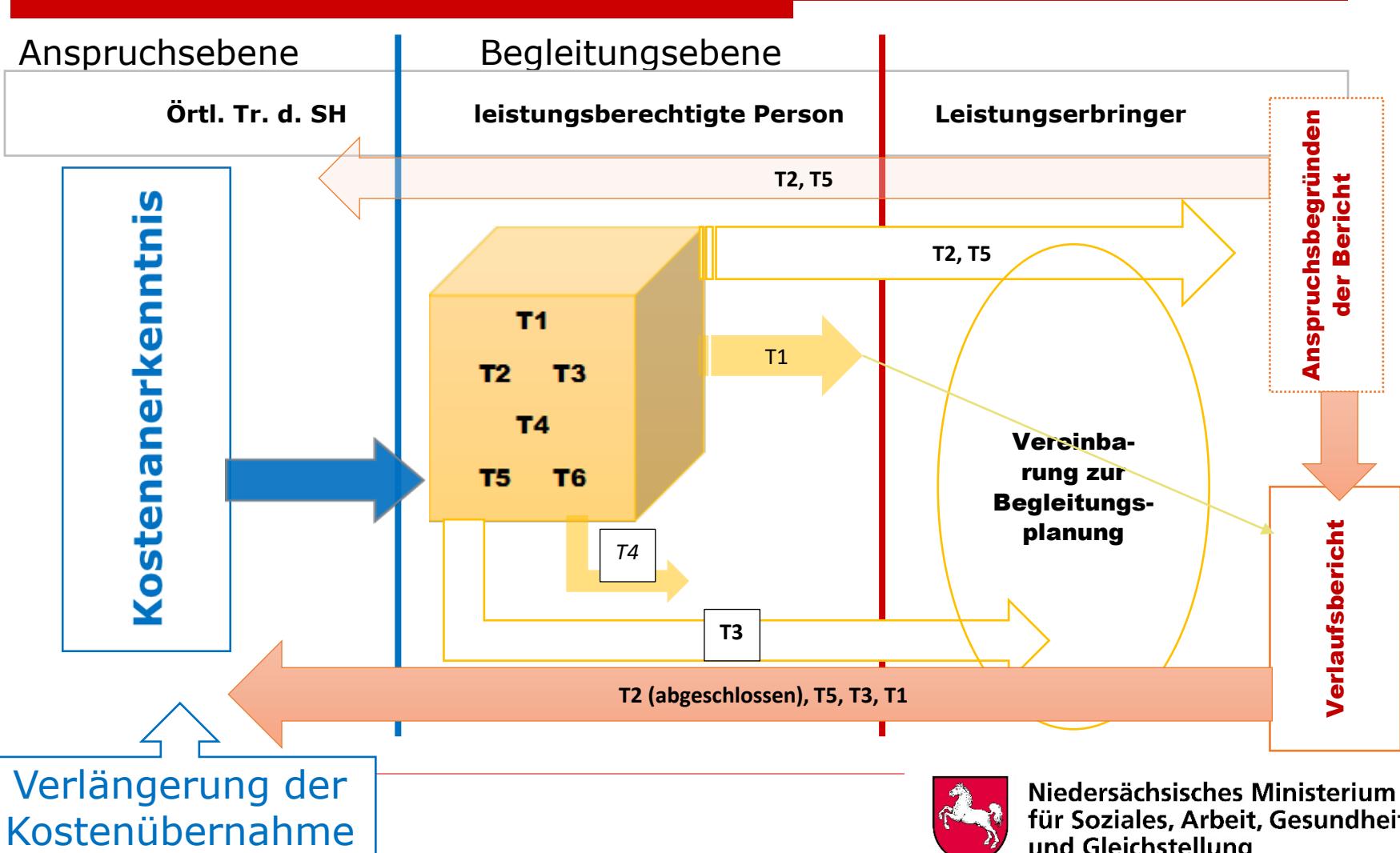
7. Neu: Steuernde Elemente



7. Neu: Steuernde Elemente



7. Neu: Steuernde Elemente



Gliederung

- 1.** LRV und Weiterentwicklung
- 2.** Rechtliche Einordnung und Struktur
- 3.** Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
- 4.** Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
- 5.** Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
- 6.** Ablauf des Hilfeprozesses
- 7.** Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
- 8.** Der Gesamtplan im Hilfeprozess
- 9.** Ausblick



8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

Grundsätze:

- ✓ Die ambulante flächenorientierte Hilfe ist eine gesteuerte Einzelfallhilfe
- ✓ Struktur, Qualität und Prozess sind verbindlich in RLV 4.2 geregelt
- ✓ Die wesentlichen steuernden Elemente sind die Vereinbarung zur Begleitungsplanung, der anspruchsbegründende Bericht und der Verlaufsbericht
- ✓ **Der Gesamtplan tritt im Bedarfsfall (geeignete Fälle) ergänzend hinzu, ist aber kein zwingender Bestandteil des Hilfeprozesses**



8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

§ 68 SGB XII: Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist **in geeigneten Fällen** ein Gesamtplan zu erstellen.



8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

§ 2 DVO § 69 SGB XII: Art und Umfang der Maßnahmen

(3) (...) Wird ein Gesamtplan erstellt, sind der ermittelte Bedarf und die dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zu benennen und anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander sie verwirklicht werden sollen. Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen.



8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

**...aber der Gesamtplan ist doch
verpflichtend, oder nicht?**

Antwort: Ja, aber...



8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

...nur für die stationäre Hilfe:

§ 2 DVO § 69 SGB XII:

(5) In stationären Einrichtungen soll die Hilfe nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist, an dessen Erstellung der für die stationäre Hilfe zuständige Träger der Sozialhilfe beteiligt war.

Eine vergleichbare Regelung für die ambulante Hilfe gibt es nicht.

Hier gilt der Grundsatz des § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII „in geeigneten Fällen“



8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

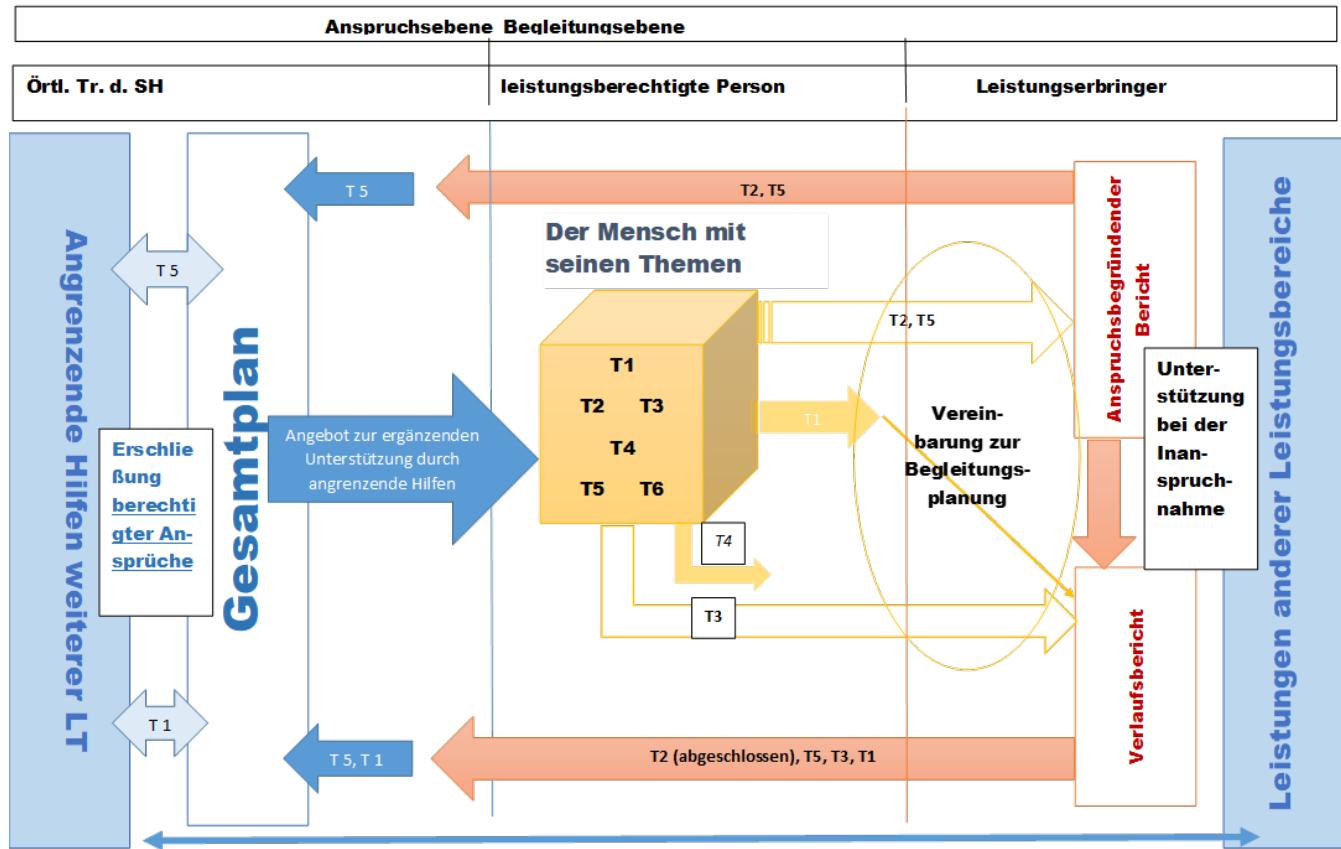
Gesamtplanerfordernis in der ambulanten Hilfe:

- „In geeigneten Fällen“
- Beispiele für einen „geeigneten Fall“ (Anlage 6, S. 8 ff.):
 - psychische Erkrankung mit **umfassendem** Unterstützungsbedarf in diesem Hilfebereich
 - Die leistungsberechtigte Person möchte zusätzlich zur ambulanten flächenorientierten Hilfe eine ambulante Suchttherapie beginnen
- In allen diesen Fällen zusätzliche Voraussetzung:
 - Bereitschaft zur Inanspruchnahme



8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess

Prozessübersicht und Zusammenhänge in der Leistungsumsetzung §§ 67 ff. SGB XII

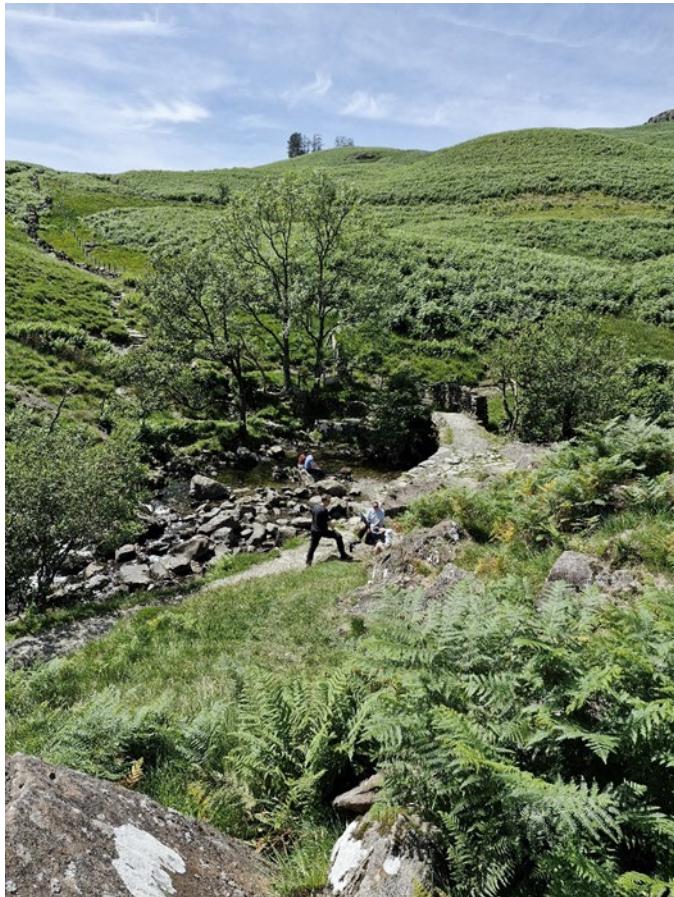


Gliederung

1. LRV und Weiterentwicklung
2. Rechtliche Einordnung und Struktur
3. Arbeitsweise UAG „Weiterentwicklung“
4. Sozialrechtliches Dreieck: Rollen von Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringer
5. Grundsatz: Der Mensch im Mittelpunkt
6. Ablauf des Hilfeprozesses
7. Neu: Zentrale Prozess- und Verfahrenselemente
8. Der Gesamtplan im Hilfeprozess
9. Ausblick



9. Ausblick



Wie geht es weiter?

- Heutige Veranstaltung ist eine Auftaktinformation
- Es werden viele Fragen offen sein
- Wir laden ein, diese schriftlich zu stellen
- Sie werden ausgewertet und sind Grundlage für Workshops, die wir im kommenden Frühjahr (April 2026) anbieten werden



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Wie stelle ich meine Fragen zu dieser Veranstaltung?

- Im Nachgang schriftlich per Email über ein extra eingerichtetes Funktionspostfach.
- Dazu folgen noch nähere Erläuterungen.



9. Ausblick

Wie werden die Fragen beantwortet?

- Die Fragen werden gesammelt und ausgewertet
- Fragen, die den Kreis der Träger der Sozialhilfe betreffen, werden an LS und MS weitergeleitet und von dort bearbeitet
- Fragen, die den Kreis der Leistungserbringer betreffen, werden an die LAG FW weitergeleitet und von dort bearbeitet
- Fragen von allgemeiner Bedeutung und wiederholt gestellte Fragen werden gebündelt und in einer FAQ-Liste zusammengefasst veröffentlicht
- Einzelfallbezogene Fragen werden individuell beantwortet



9. Ausblick

Termine und Orte für die Workshops

- **15.04.26: Oldenburg**
- **16.04.26: Stade**
- **20.04.26: Hannover**
- **21.04.26: Braunschweig**
- **23.04.26: Osnabrück**



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

9. Ausblick

Was passiert bei den Workshops?

- Ihre Rückmeldungen sind das Konzept
- Leistungsträger und Leistungserbringer gemeinsam
- Präsenzveranstaltungen an verschiedenen Standorten



Noch Fragen offen?

Funktionspostfach

Weiterentwicklung-67er-Hilfen@LS.Niedersachsen.de



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung